Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

Alle Angaben und Vereinbarungen liegen diesen allg. Geschäfts- und Lieferbedingungen zugrunde. Diese gelten durch Auftragserteilung der durch die Annahme der Lieferung als anerkannt. Vereinbarungen, die von den allg. Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

§ 2 Preisangebot

Die Preisangebote werden in Euro (€) angegeben. Mehrwertsteuer ist in ihnen nicht enthalten, wenn nicht ausdrücklich mit Mehrwertsteuer angeboten.

Die Angebote erlangen erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten Rechtsverbindlichkeit.

§ 3 Zahlungsbedingungen Die Rechnung wird unter dem Tage des Abganges der Lieferung bzw. Teillieferung ausgestellt. Liegt bei Eintreten der Abnahmeverpflichtung bzw. bei Fertigstellung der Ware keine Versandverfügung des Bestellers vor oder wird die Ware beim Teillieferung Lieferanten eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgefertigt.

Ab Rechnungsdatum laufen die Zahlungsfristen. Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis plus Mehrwertsteuer) hat innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu erfolgen. Bei neuen Geschäftsbedingungen kann der Lieferant Vorauszahlung

Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über den jeweiligen Bundesbankdiskont zu zahlen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige bei dem Lieferanten eingeht, als Zahlungseingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht dem Lieferanten das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises unser Eigentum.

§ 4 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

Dem Besteller steht wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nicht zu.

§ 5 Leistungsort

Leistungsort ist der Geschäftssitz des Lieferanten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Transportversicherungen werden von dem Lieferanten nur auf ausdrückliche Anweisung des Bestellers auf dessen Kosten abgeschlossen.

Sind keine Liefertermine vereinbart, aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragbestätigung; sie endet mit dem Tag, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Fertigungsmuster bis zur Bestätigung durch den Besteller wird die Lieferzeit unterbrochen für den Zeitraum vom Tage der Absendung an den Besteller bis zum Tage des Eintreffens der Nachricht des Bestellers. Verlangt der Besteller nach Auftragsbestätigung die Abänderung des Auftrages welche die Anfertigungsdauer beeinträchtigt, so beginnt ab Bestätigung der Abänderung des Auftrages eine neue Lieferzeit.

Betriebsstörungen (im eigenen wie im fremden Betrieb, von denen die Herstellung oder der Transport abhängig sind) verursacht durch Krieg, Streik, Aussperrung, Heiz- oder Kraftmangel, Versagen der Transportmittel, Arbeitseinschränkungen sowie alle Fälle höherer Gewalt entbinden den Lieferanten von der Einhaltung der Lieferzeit und vereinbarten Preis. Darüber hinaus ist der zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass damit dem Besteller Schadensersatzansprüche entstehen. Eine Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Besteller nicht vom Vertrag zurückzutreten oder den Lieferanten für den entstandenen Schaden haftbar zu machen.

§ 7 Verzua

Bei Lieferungsverzug des Lieferanten ist der Besteller erst nachdem er eine angemessene Nachfrist gestellt hat zur Ausübung der ihm zustehenden Rechte berechtigt. Ersatz für entgangenen Gewinn kann der Besteller nicht verlangen.

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware nach Fertigstellung abzunehmen. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem Lieferanten die Rechte aus § 326 BGB zu. Der Lieferant ist auch berechtigt, teilweise vom Vertrag zurückzutreten und hinsichtlich des verbleibenden Teils Schadensersatz zu verlangen.

§ 8 Reklamationen- Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung bzw. Anlieferung zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Der Besteller kann wegen einer Beanstandung nur Minderung nicht aber Wandelung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für Lichtechtheit Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben sowie für Beschaffenheit von Gummierung, Imprängnierung usw. haftet der Lieferant nur, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

§ 9 Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial wird zu den Selbstkosten berechnet.

§ 10 Entwürfe

Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster werden auch dann berechnet, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.

§ 11 Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen

ist der Besteller allein verantwortlich.

Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich anderweitiger Regelung, dem Lieferanten.

Nachdruck auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne Genehmigung des Lieferanten nichtzulässig. Pausen, Handabzüge, Druckplatten, Matern, Prägeplatten, Siebe,

Werkzeuge, Schablonen usw. bleiben im Eigentum des Lieferanten, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Umdrucke von Lithographien und Kopien von Kopiervorlagen an den Besteller zu liefern.

Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Besteller zu prüfen und dem, Lieferanten druckreif erklärt zurückzugeben. Der Lieferant haftet nicht für vom Besteller übersehene Fehler. Fernmündlich

Änderungen der vorgelegten Korrektur hinsichtlich Schriftart, Stand der Schrift etc. werden die anfallenden Kosten bei

Auslieferung des Auftrages in Rechnung gestellt. Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Unkosten zu Lasten des Bestellers. Stillstand der Lieferzeit bis zum Eingang der Genehmigung.

§ 13 Mehr- und Minderlieferung Grundsätzlich wird die bestellte Auflage ausgeliefert. Der Besteller ist verpflichtet, eine Mehr- oder Minderlieferung der bestellten Auflage bis zu 10% abzunehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei schwierigen Farbdrucken und Sonderanfertigungen auf 15%.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, seinen Firmentext und sein Firmenzeichen auf Lieferungen aller Art anzubringen.

§ 15 Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Böblingen vereinbart.